



Deutsche Gesellschaft für  
Kinderwunschberatung  
Dr. Petra Thorn



Deutsche Vereinigung von  
Familien nach Samenspende  
Dipl.-Psych. Claudia Brügge



Arbeitskreis  
Donogene Insemination  
Prof. Dr. Thomas Katzorke

24. März 2016

## **Gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzesantrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ (BT-Drucksache 18/7655)**

Die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN hat am 24. Februar 2016 einen Antrag zur „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ in den Bundestag eingebracht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung BKiD, die deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz und der Arbeitskreis Donogene Insemination AKDI begrüßen die Bemühungen der grünen Bundestagsfraktion, konkrete gesetzliche Regelungsvorschläge für die Samenspende zu entwickeln und dabei insbesondere das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung zu stärken.

Zudem begrüßen wir alle derzeitigen Anstrengungen im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie im Bundesministerium für Gesundheit, dem Auftrag der Bundesregierung entsprechend bald möglichst einen Referentenentwurf zur Absicherung des Kenntnisrechtes der Kinder und zur Konzeption eines sogenannten Spenderregisters vorzulegen.

Für die politische Debatte der Parteien möchten wir unsere im Feld gewonnenen Kenntnisse und unsere Einschätzung des Gesetzesantrages zur Verfügung stellen.

### **Zu 1a) Forderungen der GRÜNEN: einfachgesetzliche Regelung des Auskunftsrechtes und Eintragung der Samenspende ins Geburtenregister**

Unsere Organisationen fordern seit vielen Jahren, dass der Auskunftsanspruch des Kindes gesetzlich näher geregelt wird. Eine Ableitung des Auskunftsrechtes aus dem allgemeinen Recht auf Kenntnis der Abstammung (BVerfG Urt. v. 31.02.1989), der Generalklausel von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sowie aus verschiedenen Rechtsprechungen der letzten Jahre (OLG Hamm 2013; BGH 2015)<sup>1</sup> reicht als Rechtssicherheit für den Zugang zu Informationen über den Samenspender tatsächlich nicht aus<sup>2</sup>. Um eine effektive Durchsetzbarkeit des

<sup>1</sup> OLG Hamm, 06.02.2013 - I-14 U 7/12; BGH, 28.01.2015 - XII ZR 201/13.

<sup>2</sup> Bei einer Aufhebung der Anonymität des Spenders ist die Zugänglichkeit sowohl identifizierender Informationen (Identität des Spenders) als auch nicht-identifizierender Angaben über den Spender kindeswohldienlich.

Auskunftsanspruches zu gewährleisten, ist daher aus unserer Sicht der Forderung der GRÜNEN nach einer **einfachgesetzlichen Regelung** zuzustimmen.

Dagegen halten wir die Idee, die Samenspende ins **Geburtenregister** einzutragen, um die Eltern zur Aufklärung zu motivieren, nicht für sachgerecht. Einen Geburtenregistereintrag einer Samenspende oder eines Samenspenders gibt es in keinem anderen Land der Welt und sollte es auch in Deutschland nicht geben.

Die GRÜNEN merken richtig an, dass im Geburtenregister nicht etwa die **Identität des Samenspenders** dokumentiert werden sollte, denn nur so bleibt das Recht auf Nicht-Wissen(-Wollen) der Kinder gewahrt. Immerhin sind die Kinder aus Samenspende eine heterogene Gruppe, und nicht jedes Kind zeigt Interesse an dem Spender und/oder ist interessiert daran, über das Geburtenregister auf ihn gestoßen zu werden.

Das Geburtenregister ist kein Dokumentationssystem, um die biologische Abstammung festzuhalten. Es dient dazu, die rechtliche Elternschaft zu erfassen. Das ist auch der Grund, warum bei Adoptivkindern der Name der leiblichen Eltern als Randvermerk im Geburtenregister zu finden ist: Sie waren ursprünglich die rechtlichen Eltern. Dies ist bei der Samenspende nicht der Fall. Der Samenspender war zu keinem Zeitpunkt rechtlicher Vater. Er spendet an Paare mit Kinderwunsch auch nur unter der Bedingung, nicht selbst rechtlicher Vater zu werden - in dem Wissen und mit dem alleinigen Ziel, dass der Wunschelternteil diese Rolle einnehmen wird.

So wie ein Eintrag des Spenders ins Geburtenbuch kein adäquates Mittel ist, um Zugang zum Wissen über die genetische Abstammung sicher zu stellen, so ist ein Eintrag der bloßen Tatsache der Samenspende ins Geburtenbuch kein Mittel um die Aufklärung durch die Eltern zu gewährleisten.

Denn welche Erkenntnisse bezüglich der **Aufklärung der Kinder**, die in Deutschland mit Hilfe einer Samenspende gezeugt wurden, liegen uns derzeit überhaupt vor?

Trotz anderslautender Gerüchte in der Öffentlichkeit gibt es heute weder in Deutschland noch in anderen Ländern belastbare Daten darüber, wie viel oder wie wenig Kinder tatsächlich über die Tatsache der Samenspende aufgeklärt werden. Geringe Aufklärungsquoten sind für Deutschland empirisch nicht belegt, so dass genau genommen auch nicht automatisch von einer Notwendigkeit der Motivationssteigerung der Eltern, insbesondere von staatlicher Seite aus, ausgegangen werden kann<sup>3</sup>.

Ein Instrument zur Motivationssteigerung soll laut GRÜNE jedoch der Eintrag in das Geburtenregister darstellen: Das Kind würde damit automatisch konfrontiert, wenn es beim Standesamt mit persönlichen Angelegenheiten befasst ist, denn es würde den Randvermerk

---

<sup>3</sup> Die medial kursierende Zahl von 10% Aufklärungsrate bei Samenspende stammt aus einer kleinen Studie einer Forschergruppe um Susan Golombok aus den späten 1980er Jahre mit 111 Patienten aus den Ländern Spanien, Italien, den Niederlanden und Großbritannien (Deutschland wurde nicht erfasst). Die geschätzte Zahl von 10% Aufklärungsquote wird in Deutschland derzeit durch den Verein „Spenderkinder“ lanciert. Aufgabe zukünftiger Forschung sollte u.a. die Erhebung tatsächlicher Aufklärungsraten in Deutschland sein.

Golombok, S. et al (1996) The European study of assisted reproduction families: family functioning and child development. Human Reproduction, 11(10) 2324-2331. Golombok, S. et al (2002) The European study of assisted reproduction families: the transition to adolescence. Human Reproduction, 17(3) 830-840.

dann entdecken können. Es würde dort von seiner Zeugung mittels Samenspende erfahren. Doch für nicht-aufgeklärte Kinder wäre dies eine sehr überraschende, wenn nicht sogar traumatisierende Information, die noch dazu durch Dritte vermittelt würde. Außerdem ist nicht sicher zu gewährleisten, dass Eltern solche ungünstigen Umstände der Entdeckung verhindern werden, indem sie das Kind lieber vorsorglich selbst aufklären, bevor ihnen der Vermerk im Geburtenregister zuvorkommt. Es sollte der elterlichen Autonomie überlassen bleiben, wann und wie sie mit ihrem Kind über die Zeugung sprechen. Und der Staat sollte Maßnahmen ergreifen, die elterliche Kompetenz dazu zu stärken statt Eltern zu bevormunden<sup>4</sup>.

Ein Eintrag im staatlichen Geburtenregister ist aus unserer Sicht kein psychologisch geeignetes Instrument zur Steigerung der Aufklärungsbereitschaft bei Eltern. Dies sollte auf anderem Wege geschehen. Erstens durch ein Klima gesellschaftlicher Akzeptanz und zweitens durch die angemessene Bereitstellung von Informationen, insbesondere in Form von **psychosozialer Beratung**.

Ein fest im medizinischen System verankertes psychosoziales Beratungsangebot mit dem Ziel einer umfassenden Auseinandersetzung mit den kurz- und langfristigen Folgen dieser Familienbildung und der Begleitung der Eltern auch nach der Geburt des Kindes ist hierfür angemessen und sachgerecht. In der Beratung wird mit den Wunscheltern die Bedeutung der Aufklärung für das Kind und die Familie exploriert. Es werden mit ihnen hilfreiche Skripte entwickelt, so dass sie die Aufklärung umsetzen können, und sie werden über einen entwicklungspsychologisch angemessenen Umgang mit der Zeugung informiert. Zudem kann eine solche Beratung auch nach Geburt des Kindes, zum Beispiel vor der ersten Aufklärung, nochmals wahrgenommen werden<sup>5</sup>.

Neben der Frage der Aufklärung und wie diese sichergestellt werden kann, gibt es die damit zusammenhängende, aber nicht deckungsgleiche Frage, wie ein Kind **Kenntnis von seiner Abstammung** bekommen kann. Diese Fragen sind unabhängig voneinander, da man selbst dann Kenntnis von der Abstammung erlangen können sollte, wenn die Eltern nicht aufgeklärt haben. Ebenso wichtig ist, dass betroffene Personen bei Interesse weitergehende Information darüber bekommen können, von wem sie abstammen, falls sie von ihren Eltern aufgeklärt wurden.

Ist man bereit den Zielen der GRÜNEN zu folgen, und mit einem staatlichen Register die Kenntnis der Abstammung zu ermöglichen sowie die Aufklärung zu unterstützen, braucht es keinen Eintrag ins Geburtenbuch, denn dann ist die Einführung eines **staatlichen Spenderregister** bereits zielführend. Mit dem Spenderregister wüssten alle Eltern, dass es eine staatliche Stelle gibt, bei der die Kinder irgendwann erfahren könnten, dass sie aus Samenspende entstanden sind. So vereint das Spenderregister alle Vorteile, die sich die GRÜNEN von einem Eintrag ins Geburtenregister versprechen (unabhängige Stelle, bei der Kinder von der Samenspende erfahren können und Informationen über ihre Abstammung bekommen), ohne aber die oben beschriebenen Nachteile des Geburtenregisters mit sich zu bringen (Veränderung der Funktion des Geburtenregisters, Bevormundung der Eltern und Zwangsaufklärung der Kinder).

---

<sup>4</sup> Nuffield Council on Bioethics (2013) Donor Conception: Ethical aspects of information sharing. <http://nuffieldbioethics.org/project/donor-conception/>

<sup>5</sup> Leitlinien für diese Beratung wurden bereits entwickelt, siehe: Thorn, P. und Wischmann, T. (2008). "Leitlinien für die psychosoziale Beratung bei Gametenspende." Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie (3) 147-152.

Doch weder das Personenstandsregister beim Standesamt noch ein Spenderregister sollten aus unserer Sicht dazu funktionalisiert werden, elterliche Aufklärungsmotivation zu forcieren. Ein staatliches Spenderregister ist zwar dringend erforderlich, wäre aber nicht dafür da, dass der Staat die Kinder zwangsaufklärt, sondern damit jedes Kind sein Recht auf Kenntnis der Abstammung umsetzen kann, falls es das möchte. Aufgabe eines Registers ist es, eine niedrighschwellige Anlaufstelle zu sein, bei der Personen erfahren können, ob sie aus einer Samenspende entstanden sind und bei weitergehendem Interesse die Identität des Spenders in Erfahrung bringen können. Es dient dazu, denjenigen Personen aus Samenspende, die Gewissheit über ihre biologische Abstammung erlangen wollen und denen dies unter bisherigen gesetzlichen Bedingungen nicht gelungen wäre oder nur unter großen Widrigkeiten, diese Möglichkeit zu verschaffen, auch elternunabhängig.

Letztendlich gilt: Erst wenn **Eltern selbstsicher** mit der Samenspende umgehen können, wenn sie über Kompetenzen verfügen, wie sie das Kind am besten aufklären, und wenn die Samenspende als legitime Familienbildung gesellschaftlich geachtet und gesetzlich geregelt ist, werden Aufklärungsraten steigen. Aus unserer Sicht benötigen Kinderwunschaare und Familien hierfür breite Unterstützung: durch ein akzeptierendes gesellschaftliches Klima, insbesondere durch gesetzliche Regelungen und durch personenbezogene Hilfestellung von Fachkräften und Selbsthilfeorganisationen. Abzulehnen ist eine staatliche Gängelung, indem ein aus Misstrauen sich herleitender Vermerk im Geburtenregister eingeführt würde, der den Eltern vorsorglich damit drohen soll, ein etwaiges Familiengeheimnis aufzudecken. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung wäre durch ein staatliches Spenderregister, an das sich jeder wenden kann, hinlänglich durchsetzbar.

### **Zu 1b) Forderung der GRÜNEN: Schaffung eines elektronischen Melde- und Auskunftssystems**

Bis heute erfolgt die Dokumentation der Spendersamenbehandlung dezentral bei den Samenbanken und den Behandlerpraxen. Die Samenbanken sollen die Klardaten des Spenders, die Daten der behandelten Frau und - falls bekannt - die Anzahl der Nachkommen pro Spender dokumentieren und aufbewahren. Personen, die ein Auskunftsrecht umsetzen möchten, sind darauf angewiesen, von ihren Eltern über die Zeugung aufgeklärt zu werden und die Samenbank genannt zu bekommen. Mit dieser Information können sie versuchen, bei der Behandlerpraxis oder der entsprechenden Samenbank ihr Auskunftsrecht durchzusetzen. Da Samenbanken unterschiedlich arbeiten, kann sowohl die Form der Dokumentation als auch der Umgang mit Auskunftsanfragen sehr unterschiedlich ausfallen<sup>6</sup>.

Eine zentrale Dokumentation ist sinnvoll, sollte allerdings über ein von den GRÜNEN unter 1b) vorgeschlagenes „elektronisches Melde- und Auskunftssystem“ hinausgehen und Folgendes berücksichtigen:

---

<sup>6</sup> Brügge, C.; Simon, U. (2013) DI-Familien fragen nach: Was bieten uns deutsche Samenbanken? Samenbank-Umfrage 2012. <http://www.di-netz.de/wp-content/uploads/2014/03/Samenbank-Umfrage-Webseite.pdf>

1. Die sensiblen Daten einer Spendersamenbehandlung sollten verpflichtend zentral von einer öffentlichen und **unabhängigen staatlichen Stelle** verwaltet werden<sup>7</sup>. Möglich wäre dies etwa bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben BaFzA (bei dem bereits die Daten vertraulicher Geburten dokumentiert werden), beim Paul- Ehrlich-Institut oder dem Robert- Koch-Institut. Hier sollten die Klardaten registriert werden (Name, Geburtsdatum, letztbekannte Wohnadresse des Spenders, die entsprechenden Daten der behandelten Frau sowie das Datum der Behandlung und der Geburt). Die Samenbanken und Ärzte, die eine Behandlung vornehmen, sollten zu dieser Dokumentation gesetzlich verpflichtet sein. Alle zurzeit noch vorhandenen Personendaten sollten dieser Stelle übergeben und dort weiterverwaltet werden.

Nur eine solche **umfassende und zentrale Dokumentation** stellt sicher, dass die Anzahl der Nachkommen pro Samenspender kontrolliert werden kann – wie unter Punkt **1e** im grünen Gesetzesantrag gefordert.

2. Diese Stelle sollte eine **Anlauf- und Informationsstelle** für die beteiligten Akteure sein: für Wunscheltern, die eine Samenspende in Erwägung ziehen, für Männer, die eine Samenspende in Erwägung ziehen, für Eltern und ehemalige Spender als auch für so gezeugte Personen.
3. Sie sollte sich darüber hinaus auch der **Öffentlichkeitsarbeit** für die Familienbildung mit Samenspende annehmen, so dass das Tabu und Stigma weiter abgebaut werden.
4. Diese Stelle sollte Anlaufstelle für Personen nach Samenspende sein, die **Auskunft** über ihre genetische Herkunft erhalten und Kontakt zum Samenspender herstellen möchten. Ebenso sollte, genau wie die GRÜNEN im Gesetzesantrag unter **1b** fordern, über ein ergänzendes freiwilliges Register Kontakt zu genetischen Halbgeschwistern hergestellt werden können.
5. Diese Stelle sollte personell **multidisziplinär** zusammengesetzt sein: Um dem Informationsbedürfnis aller Beteiligten gerecht werden zu können, ist medizinische, psychosoziale und juristische Expertise erforderlich.
6. Die an dieser Stelle angesiedelten Fachkräfte sollten für Personen, die mit Hilfe der Samenspende gezeugt sind, deren Familienangehörige sowie für Samenspender und deren Familienangehörige zur Verfügung stehen und **Kontakte vorbereiten** und ggf. begleiten. Diese Stelle sollte darüber hinaus wissenschaftliche Studien zur Familienbildung mit Samenspende in Deutschland initiieren. Die Anzahl der Studien sollte sich nicht auf eine einzige beschränken, wie die GRÜNEN unter Punkt **4** anführen. Vielmehr sollte es sich um eine regelmäßige und longitudinal angelegte **Begleitforschung** handeln.

---

<sup>7</sup> In Großbritannien wurde hierfür eine spezialisierte Behörde, die Human Fertilisation and Embryology Authority (HFEA) eingerichtet. Ähnlich wurde in Victoria/Australien verfahren, hier ist die Victoria Assisted Reproduction Authority (VARTA) zuständig.

## **Zu 1c) Forderung der GRÜNEN: Schaffung eines Feststellungsverfahrens, mit Hilfe dessen das Kind sicher klären kann, ob es tatsächlich biologisch von dem angegebenen Samenspender abstammt**

Damit Menschen aus Samenspende ihre Abstammung sicher klären können, würde es in Zukunft ausreichen, so wie von den GRÜNEN unter 1b und 1c geplant, eine zentrale Dokumentationsstelle (Spenderregister) zu schaffen, bei der über die Identität des Spenders Auskunft zu bekommen ist, und es könnte ggfs. ergänzend ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das die biologische Abstammung vom Spender bestätigt.

Dadurch könnte in dem besonderen Bereich der donogenen Insemination das bisherige **Anfechtungsrecht des Kindes** entfallen, das dazu dient, dass Kinder kontrafaktische Angaben über biologische Abstammungsverhältnisse aufdecken können. Denn Kerngedanke des Anfechtungsrechtes § 1600 BGB ist es, Falschangaben biologischer Vaterschaft gegenüber sogenannten „Kuckuckskindern“ richtig zu stellen.

Auch bei der Samenspende schien das Anfechtungsrecht des Kindes bisher das einzige Rechtsmittel des Kindes zu sein, um die mangelnde Übereinstimmung zwischen biologischer und sozialer Elternschaft aufzudecken. Das Kind aus Samenspende musste im ersten Schritt seinen sozialen Vater zunächst von seiner rechtlichen Vaterstellung gerichtlich entheben, um im zweiten Schritt dann den Spender als rechtlichen Vater feststellen zu lassen. Sobald allerdings die Feststellung der biologischen Vaterschaft auch statusunabhängig sichergestellt ist, erscheint eine Anfechtung des Elternstatus als Instrument zur Feststellung der tatsächlichen biologischen Abstammung als Maßnahme zu weitreichend und unverhältnismäßig. So ist die bisherige deutsche Rechtsituation im internationalen Rechtsvergleich auch einzigartig.

Um sein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis der Abstammung zu verwirklichen, das heißt einen reinen Informationsanspruch durchzusetzen, ist keine Änderung der statusrechtlichen Zuordnung im Eltern-Kind-Verhältnis erforderlich. Daher ist hier der Abschaffung des Anfechtungsrechtes zuzustimmen<sup>8</sup>, zumal bei der Samenspende

---

<sup>8</sup> Auch in juristischer Fachliteratur wird ein umfassender Anfechtungsausschluss empfohlen:

Helms, T. (2011) Empfehlung des Arbeitskreises 7 „Klärung der Vaterschaft“ 18. Deutscher Familiengerichtstag. [http://www.dfgt.de/resources/2009\\_Arbeitskreis\\_7.pdf](http://www.dfgt.de/resources/2009_Arbeitskreis_7.pdf)

Helms, T. (2015) „Kinderwunschmedizin“ – Reformvorschläge für das Abstammungsrecht. In: Coester-Waltjen, D.; Lipp, V.; Schumann, E.; Veit, B. (Hg.) „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht. Göttinger Juristische Schriften. Universitätsverlag Göttingen. 47-64. [https://www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-209-9/GJS17\\_kinderwunschmedizin.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-209-9/GJS17_kinderwunschmedizin.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

Rütz, E. M. (2008). Heterologe Insemination - Die rechtliche Stellung des Samenspenders. Lösungsansätze zur rechtlichen Handhabung. Heidelberg, Springer.

Schumann, E. (2012) Familienrechtliche Fragen der Fortpflanzungsmedizin im Lichte des Grundgesetzes. In: Rosenau, H. (Hg.) Ein zeitgemäßes Fortpflanzungsmedizingesetz für Deutschland. 155-202.

Schumann, E. (2015) Abstammungsrechtliche Folgefragen der Kinderwunschbehandlung – eine Einführung. In: Coester-Waltjen, D.; Lipp, V.; Schumann, E.; Veit, B. (Hg.) „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht. Göttinger Juristische Schriften. Universitätsverlag Göttingen. 7-21.

Zypries, B. (2014) Spendersamenbehandlung in Deutschland aus Sicht der Politik – Welcher Handlungsbedarf besteht für gesetzliche Regelungen? In: Hammel, A.; Thorn, P. (Hg.) Spendersamenbehandlung in Deutschland – Alles was Recht ist?! Mörfelden: FamART. 49-56.

Auch der Deutsche Ethikrat spricht sich in seiner Stellungnahme zur Embryonenspende für einen Ausschluss des Anfechtungsrechtes des Kindes aus. Deutscher Ethikrat (2016). Embryospende, Embryooption und elterliche Verantwortung. Stellungnahme. Berlin, Deutscher Ethikrat, S. 127.

wie bei der Adoption von vornherein eindeutig ist, dass die soziale Elternschaft von der biologischen abweicht. So gilt aus diesem Grund bei der Adoption ebenfalls ein Anfechtungsausschluss für das Kind (§ 1759 BGB)<sup>9</sup>.

Das Anfechtungsverfahren - um Auskunft über die tatsächlichen biologischen Abstammungsverhältnisse zu bekommen - sollte zukünftig entfallen, weil das Kind nun auf anderem, direkterem Wege feststellen kann, von wem es abstammt. Es braucht dafür keine Veränderung der rechtlichen Elternstellung. Die Funktion einer Abstammungsklä rung würde zukünftig das sogenannte Spenderregister übernehmen. Und um die genetische Abstammung eindeutig zuordnen zu können, sollte zusätzlich ein Feststellungsverfahren eingeräumt werden, das Gewissheit darüber verschaffen kann, ob das Kind wirklich von dem Samenspender abstammt oder nicht etwa doch durch Mehrverkehr der Mutter oder durch Vertauschung von Samenproben gezeugt wurde.

### **Zu 1d) Forderung der GRÜNEN: Einführung einer Elternschaftsvereinbarung**

Es ist den GRÜNEN zuzustimmen, dass der rechtliche Status eines zweiten Elternteils - **bei heterosexuellen und lesbischen Eltern** - abgesichert werden sollte. Dies gilt unabhängig von der Grundsatzfrage, wie weitreichend Menschen ein Recht auf Fortpflanzung zusteht, denn die Sicherstellung der Elternpositionen dient stets dem Kindeswohl, während sich dagegen eine rechtlich prekäre Stellung eines Wunscheltern teils nachteilig auf das betroffene Kind auswirkt.

Eine präkonzeptionelle Anerkennung der Elternschaft durch den weiteren Wunscheltern teil würde für alle mehr Sicherheit ermöglichen. Bei heterosexuellen und verheirateten Eltern ist hierfür kein rechtlicher Schritt erforderlich, denn gem. §1592 Abs. 1 BGB ist der Ehemann der Mutter Vater im juristischen Sinne. Bei heterosexuellen, nicht verheirateten Paaren und bei lesbischen Paaren ist eine solche präkonzeptionelle Anerkennung sinnvoll. Die Zustimmung des Wunscheltern teils würde auch im Rechtssinne als statuslegitimierender Akt gelten und sollte notariell beurkundet werden. Diese Regelung gäbe dem Aspekt der sich auch international durchsetzenden „intendierten Elternschaft“ (intended family life) und dem de-facto-Familienleben im deutschen Recht mehr Gewicht als bisher<sup>10</sup>.

Offen bleibt, wie **alleinstehende Frauen** ihre rechtliche Position als einziger Elternteil festigen können. Da immer mehr Frauen auch alleine mit Hilfe der Samenspende ihren Kinderwunsch umsetzen, ist auch für diese Gruppe der alleinstehenden Frauen und ihren Kindern eine Lösung erforderlich.

---

<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-embryospende-embryooption-und-elterliche-verantwortung.pdf>

<sup>9</sup> Coester-Waltjen, D. (2014) Familienrechtliche Überlegungen zur Rolle des Samenspenders - die drei kritischen "Us" (Unterlagen, Umgang, Unterhalt). In: Hammel, A.; Thorn, P. (Hg.) Spendersamenbehandlung in Deutschland – Alles was Recht ist?! Mörfelden: FamART. S. 91.

<sup>10</sup> Mit dem Begriff „intendierte Elternschaft“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es von signifikanter Bedeutung ist, von welcher Person die Elternstellung anvisiert wird und durch wessen Absichtserklärung zur Übernahme der Elternverantwortung die Zeugung - in diesem Fall das Samenspendeverfahren - erst in Gang kommt.

Schwenzer, I. (2010) Grundlinien eines modernen Familienrechts aus rechtsvergleichender Sicht. In: Völmicke, E.; Brudermüller, G. (Hg.) Familie – ein öffentliches Gut? Gesellschaftliche Anforderungen an Partnerschaft und Elternschaft. Würzburg: Königshausen und Neumann. 103-118.

Van Zyl, I. (2002) Intentional parenthood and the nuclear family. *Journal of Medical Humanities*, 23 (2) 107-118.

In allen Fällen sollte ein Mann, der im Rahmen einer medizinischen Einrichtung seinen Samen für Kinderwunschpaare spendet, von der juristischen Vaterschaft freigestellt sein.

## **Zu 2) Forderung der GRÜNEN: Beratungsangebote**

Die GRÜNEN fordern unter **1d**, dass Wunscheltern vom Jugendamt „über die Möglichkeiten einer psychosozialen Beratung informiert werden“, und unter **2)** dass „in bestehenden Beratungsangeboten für Menschen mit Kinderwunsch die besonderen Belange und Probleme, die mit der heterologen Samenspende verbunden sind, mehr berücksichtigt werden.“ Es solle „sichergestellt sein, dass Paare schon vor der Inanspruchnahme einer heterologen Samenspende umfassend über die rechtlichen, sozialen und familiären Folgen informiert sind, die mit einer solchen Entscheidung einhergehen können“. „Dies soll regelmäßiger Bestandteil aller Beratungsangebote“ werden.

Beim Stichwort „Beratung“ muss zunächst zwischen **medizinischer Beratung** durch den Arzt zwecks Herstellung eines „informed consent“ und der Beratung bezogen auf die psychosozialen Konsequenzen einer Samenspende differenziert werden. Die medizinische Beratung hat analog zum ärztlichen Aufklärungsgespräch bei anderen (reproduktions-) medizinischen Maßnahmen immer zu erfolgen, und sie müsste bei der Samenspende zusätzlich den Hinweis von Seiten des Arztes enthalten, dass zu der besonderen Art der Familiengründung eine gesonderte psychosoziale Beratung nötig und hilfreich ist. Die **psychosoziale Beratung** dagegen sollte unabhängig von dem ärztlichen Aufklärungsgespräch erfolgen und widmet sich allen darüber hinausgehenden persönlichen Fragen der ratsuchenden Menschen. Sollte die Beratung direkt an ein Kinderwunschzentrum angegliedert sein, müsste personelle Unabhängigkeit von der medizinischen Behandlung gewährleistet sein.

Sowohl die Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung als auch weitere internationale Fachgesellschaften sprechen sich dafür aus, die psychosoziale Beratung bereits vor einer medizinischen Behandlung durchzuführen. Den Wunscheltern sollte eine Reflexionsmöglichkeit angeboten werden, damit sie eine auch langfristig tragbare Entscheidung für ihre Familienbildung treffen können.

1. Eine psychosoziale Beratung vor einer Samenspende wird bereits in den aktuellen Leitlinien der Bundesärztekammer gefordert. Studien zeigen jedoch auf, dass bisher nur **wenige Kinderwunschzentren mit Beratungsfachkräften kooperieren**<sup>6,11,12</sup>.
2. Die psychosoziale Kinderwunschberatung sollte in die medizinische Versorgung verankert werden, da von einem erhöhten Orientierungs- und Informationsbedarf bei Personen, die eine Samenspende nutzen wollen, auszugehen ist. Ärzte sollten daher

---

<sup>11</sup> Stöbel-Richter, Y., Thorn, P., Brähler, E., Kentenich, H. und Wischmann, T. (2011) "Umfrageergebnisse zum Stellenwert psychosozialer Beratung in reproduktionsmedizinischen Zentren in Deutschland - eine Pilotstudie." Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 8(6) 416-423.

<sup>12</sup> Wischmann, T. und Thorn, P. (2012) "Psychosoziale Kinderwunschberatung in Deutschland - Status Quo und Erfordernisse für eine bessere Konzeptualisierung, Implementierung und Evaluation. Bericht für das Bundesfamilienministerium." 12.11.2014, <http://www.informationsportal-kinderwunsch.de/sites/default/files/0651g140313as.pdf>.

verpflichtet werden, auf eine entsprechende **Beratung hinzuweisen** und dies zu **dokumentieren**. Sie sollten darüber hinaus zu einer Kooperation mit einer Beratungsfachkraft verpflichtet sein, damit die Beratung möglichst niedrigschwellig ist und damit ihre Inanspruchnahme entstigmatisiert wird<sup>12</sup>.

3. Die psychosoziale Beratung hat sich auf die **besonderen Themenstellungen** zu beschränken, die mit einer Samenspende verbunden sind („implication counselling“): mögliche kurz- und langfristige Folgen für das Paar, die Familie und das Kind, die Aufklärung des zukünftigen Kindes, und Hilfestellung dabei, wann und wie diese am besten erfolgt. Es handelt sich nicht um ein Kontrollinstrument im Sinne einer psychopathologischen Untersuchung angehender Eltern oder einer Untersuchung der Elternfähigkeit eines Paares.
4. Für die psychosoziale Kinderwunschberatung im Allgemeinen und für die Beratung vor einer Gametenspende sollte zur Qualitätssicherung eine **Zertifizierung** mit entsprechenden Kriterien erforderlich sein, beispielsweise analog der Zertifizierung von BKiD<sup>13</sup>.
5. Eine gesetzlich **verpflichtende Beratung** (wie beispielsweise vor einem Schwangerschaftsabbruch) - „um sicherzustellen, dass alle die nötigen Informationen erhalten“ - wird ausdrücklich nicht empfohlen. So sehr wir begrüßen, dass Wunscheltern sich intensiv mit ihrem Schritt, ein Kind mithilfe einer Samenspende zu zeugen, auseinanderzusetzen, erscheint uns eine Pflichtberatung als ein unverhältnismäßiger staatlicher Eingriff in das Elternrecht und in das Recht auf Privatheit<sup>14</sup>. Immerhin ist eine Samenspende für den Staat noch kein Anlass, prospektiv ein in Not geratendes Kind zu erwarten. Für massive Schädigungen, die eine Pflichtberatung indiziert erscheinen ließen, gibt es empirisch keine Anzeichen. Weder die Personen mit Kinderwunsch noch Personen, die mit Hilfe einer Samenspende gezeugt worden sind, weisen eine erhöhte Psychopathologie auf<sup>15</sup>. Es gibt zwar Hinweise, dass psychosoziale Beratung die Selbstsicherheit von Paaren erhöhen kann, jedoch sollte Beratung per se ergebnisoffen sein<sup>16</sup>. Und so ist empirisch auch nicht belegt, dass bei der Samenspende Eltern ohne Beratung ihren Elternpflichten schlechter nachkommen würden als jene mit Beratung.
6. Um die psychosoziale Beratung vor einer Samenspende **niedrigschwellig** zu gestalten, sollten die Kosten hierfür gänzlich oder zumindest anteilig öffentlich

---

<sup>13</sup> Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung - BKiD. (2015) "Kriterien zur Aufnahme in der Berater/innenliste; von BKiD e.V.", <http://www.bkid.de/omenu/bkid-ueber-uns/der-verein/selbstverpflichtungserklaerung.html>

<sup>14</sup> Auch wenn von gesetzgeberischer Seite keine Pflichtberatung verordnet wird, steht es den einzelnen Kinderwunschzentren weiterhin frei, eine psychosoziale Beratung oder den Nachweis einer Beratungsbescheinigung obligatorisch zur Bedingung ihrer ärztlichen Behandlung zu machen.

<sup>15</sup> Kentenich, H., Brähler, E., Kowalcek, I.; Strauß, B., Thorn, P.; Weblus, A.J., Wischmann, T. und Stöbel-Richter, Y. (2014) Leitlinie psychosomatisch orientierte Diagnostik und Therapie bei Fertilitätsstörungen. Gießen, Psychosozial-Verlag.

<sup>16</sup> Großmaß, R. (2016) Familiengründung mit Hilfe der Reproduktionsmedizin - Gibt es eine Pflicht zur Beratung? Ethische Überlegungen zu psychosozialen Interventionen in einem schwierig gewordenen Bereich des persönlichen Lebens. BKiD-Frühjahrstagung, Frankfurt.  
[http://www.bkid.de/fileadmin/datensammlung/dateien/Grossmass\\_\\_Beratung\\_im\\_Kontext\\_der\\_Reproduktionsmedizin\\_ethische\\_Ueberlegungen.pdf](http://www.bkid.de/fileadmin/datensammlung/dateien/Grossmass__Beratung_im_Kontext_der_Reproduktionsmedizin_ethische_Ueberlegungen.pdf)

Forum Beratung der DGVT (2012) Zweite Frankfurter Erklärung zur Beratung. <http://www.forum-beratung-dgvt.de/frankfurt/frankfurt2.htm>

übernommen werden. Der Umfang dieser Beratung umfasst in der Regel zwischen einer und drei Sitzungen, so dass die Kosten überschaubar sind.

### **Zu 3) Forderung der Grünen: Schaffung von Beratungs- und Betreuungsangeboten für Menschen, die mithilfe einer Samenspende gezeugt wurden**

Die GRÜNEN möchten „Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen“ schaffen für Menschen, die mithilfe von Samenspenden gezeugt wurden. Aus unserer Sicht müsste noch die Begründung des Bedarfes und die genaue Zielsetzung der „Beratungs- und Betreuungsangebote“ geklärt werden.

Eine besondere Unterstützung für Menschen aus Samenspende kann aus unserer Sicht sinnvoll sein, denn bis heute ist die Familienbildung mit Samenspende eine unkonventionelle Art der Familiengründung. Das bringt mit sich, dass in den so entstehenden Familien - bei den Eltern wie bei den Kindern - durchaus Fragen und Irritationen im Selbstverständnis entstehen können. Für diejenigen Fälle, in denen Orientierungsbedarf oder Schwierigkeiten entstehen, insbesondere bei den so gezeugten Kindern, können psychosoziale Hilfsangebote dazu beitragen, Lösungen zu finden und in die persönliche Lebenssituation gut hineinzuwachsen<sup>17</sup>.

Es gibt in Deutschland verschiedene bereits bestehende Beratungs- und Selbsthilfeangebote:

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung BKiD hat Leitlinien für die Beratung vor Gametenspende veröffentlicht und deren zertifizierten Fachkräfte bieten Beratung für Menschen aus Gametenspende an.

Als Selbsthilfeorganisation gibt es nicht nur den Verein „Spenderkinder“, in dem sich eine kleine Teilgruppe der Kinder aus Samenspende organisiert hat, sondern auch die deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e.V., in der ebenfalls vielfältige Unterstützung für Kinder aus Samenspende bereitgestellt wird. Ebenso gibt es den Lesben- und Schwulenverband LSVD e.V., in dem Kinder aus sogenannten Regenbogenfamilien Unterstützung finden. In den beiden letztgenannten Familiennetzwerken erhalten Menschen, die durch Samenspende gezeugt wurden, schon heute fachlich qualifizierte Beratung, Peer-to-Peer-Begleitung, Gruppenangebote und Ratgeberliteratur. Außerdem informieren sie im Rahmen ihrer als gemeinnützig anerkannten Zwecksetzung die allgemeine Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Kindern aus Samenspende. Daher sollten diese Organisationen entsprechend dem Vorschlag der GRÜNEN finanziell unterstützt und damit gestärkt werden.

Dr. Petra Thorn  
1. Vorsitzende BKiD  
Langener Str. 37  
64546 Mörfelden  
06105 22629  
info@bkid.de

Dipl.-Psych. Claudia Brügge  
1. Vorsitzende DI-Netz  
Turner Str. 49  
33602 Bielefeld  
0521 9679103  
info@di-netz.de

Prof. Dr. Thomas Katorke  
1. Vorsitzender AKDI  
Akazienallee 8-12  
45127 Essen  
0201 - 2942929  
info@ivfzentrum.de

---

<sup>17</sup> Daniels, K., Thorn, P., und Westerbrooke, R. (2007) "Confidence in the use of donor insemination: An evaluation of the impact of participating in a group preparation programme." Human Fertility (Camb) 10(1): 13-20.